



Bundesgesetzblatt

Teil I

2025

Ausgegeben zu Bonn am 30. September 2025

Nr. 224

**Erste Verordnung
zur Änderung der Zweihundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung
zur Luftverkehrs-Ordnung
(Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach
Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin Brandenburg)**

Vom 23. September 2025

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung verordnet aufgrund des § 33 Absatz 2 der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist:

Artikel 1

**Änderung der Zweihundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung
zur Luftverkehrs-Ordnung
(Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach
Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin Brandenburg)**

Die Zweihundertsiebenundvierzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin Brandenburg) vom 11. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 142) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Tabellenzeile 11 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „220-“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 Tabellenzeile 10 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „220-“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Tabellenzeile 11 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „220-“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Tabellenzeile 10 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „220-“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 Tabellenzeile 11 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „220-“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 Tabellenzeile 12 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „220-“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 Tabellenzeile 9 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „220-“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 5.1 Tabellenzeile 3 Tabellenspalte 5 wird die Angabe „4,0“ durch die Angabe „3,8“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Abflug von BBI (IAF) mit Kurs 234° (missweisend) in 5000 oder darüber; Kreuzen von 14,4 DME BBI in mindestens 5000 und Rechtskurve bis 16,1 DME IBNE (16,7 DME SDD).“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „13,0 DME IBSE“ durch die Angabe „13,0 DME IBSE (12,2 DME BBI)“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „1000“ durch die Angabe „1020“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 5 gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.2 Tabellenzeile 10 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „A2000+“ ersetzt.

bb) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Tabellenzeile 8 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „A2000+“ ersetzt.

bbb) In Tabellenzeile 10 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „A3000-“ ersetzt.

cc) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Tabellenzeile 10 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „A2000+“ ersetzt.

bbb) In Tabellenzeile 12 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „A3000-“ ersetzt.

dd) In den Nummern 4.1 und 4.2 wird jeweils in Tabellenzeile 10 Tabellenspalte 8 die Angabe „–“ durch die Angabe „A3000-“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 2.1 und 2.2 wird jeweils in Tabellenzeile 1 Satz 1 die Angabe „ODIDO“ durch die Angabe „ODIDO“ ersetzt.

bb) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Tabellenzeile 1 Satz 1 wird die Angabe „225°“ durch die Angabe „064°“ ersetzt.

bbb) In Tabellenzeile 5 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „A3000+“ ersetzt.

ccc) In Tabellenzeile 7 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „A3000-“ ersetzt.

cc) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Tabellenzeile 1 Satz 1 wird die Angabe „225°“ durch die Angabe „064°“ ersetzt.

bbb) In Tabellenzeile 5 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „A3000-“ ersetzt.

dd) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Tabellenzeile 1 Satz 2 wird die Angabe „(6,6 DME BBI)“ durch die Angabe „(6,5 DME BBI)“ ersetzt.

bbb) In Tabellenzeile 5 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „A3000-“ ersetzt.

ccc) In Tabellenzeile 8 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „A4000“ durch die Angabe „A5000“ ersetzt.

ee) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Tabellenzeile 1 Satz 2 wird die Angabe „(6,6 DME BBI)“ durch die Angabe „(6,5 DME BBI)“ ersetzt.

bbb) In Tabellenzeile 7 wird in Tabellenspalte 8 die Angabe „–“ durch die Angabe „A3000-“ ersetzt.

ccc) In Tabellenzeile 10 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „A4000“ durch die Angabe „A5000“ ersetzt.

ff) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Tabellenzeile 1 Satz 5 wird die Angabe „Linkskurve“ durch die Angabe „Rechtskurve“ ersetzt.

bbb) In Tabellenzeile 5 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „A4000-“ ersetzt.

ccc) In Tabellenzeile 6 Tabellenspalte 7 wird die Angabe „L“ durch die Angabe „R“ ersetzt.

ddd) In Tabellenzeile 7 Tabellenspalte 9 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „250-“ ersetzt.

gg) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Tabellenzeile 5 Tabellenspalte 9 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „210-“ ersetzt.

bbb) In Tabellenzeile 7 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „A4000-“ ersetzt.

ccc) In Tabellenzeile 8 Tabellenspalte 7 wird die Angabe „L“ durch die Angabe „R“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.1 Tabellenzeile 1 Satz 5 wird die Angabe „210“ durch die Angabe „210 kt“ ersetzt.

bb) Nummer 3.1 Tabellenzeile 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird die Angabe „700“ durch die Angabe „840“ ersetzt.

bbb) In Satz 4 wird die Angabe „DB960“ durch die Angabe „DB960“ ersetzt.

cc) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Tabellenzeile 1 Satz 2 wird die Angabe „700“ durch die Angabe „840“ ersetzt.

bbb) In Tabellenzeile 3 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „220+“ durch die Angabe „220-“ ersetzt.

dd) Nummer 4.1 wird durch die folgende Nummer 4.1 ersetzt:

„1	Abflug von DB457 bis DB920, bis DB921, bis DB922, bis DB923, bis DB924 und Endanflugkurs in 2000 oder darüber erfliegen; weiterer Sinkflug aus 2000 mit 3,0° auf dem nominellen Gleitweg. Bei Nutzung der LNAV-Minima ist der Sinkflug mit 5,2 % bei LIMFE nicht unter 2000 zu beginnen; 2,0 NM vor RW24L ist nicht unter 840 zu überfliegen; Fehlanflugpunkt: <u>RW24L</u>. Schwellenüberflughöhe: 50. Fehlanflugverfahren: Steigflug auf Kurs 244° bis <u>DB860</u> auf maximal 3000; Linkskurve und Direktflug bis DB861, bis DB862, bis KLF mit Steigflug auf 5000. Bis zum Erfliegen von DB861 ist der Flug mit maximal 190 kt, bis zum Erfliegen von DB862 mit maximal 220 kt und bis zum Erfliegen von KLF mit maximal 250 kt durchzuführen.						
2	Path Terminator	Verfahrensfix	Kurs	Entfernung	Kurvenrichtung	Flughöhe/Flugfläche	Geschwindigkeitsbegrenzung
3	Initial fix	DB457 (IAF)	–	–	–	FL060+	–
4	Track to a fix	DB920	239,7	8,1	–	–	–
5	Track to a fix	DB921	249,8	4,0	–	FL060+	–
6	Track to a fix	DB922	249,7	4,0	–	A5000+	–
7	Track to a fix	DB923	249,6	4,0	–	A4000+	–
8	Track to a fix	DB924	249,5	2,4	–	A3000+	–
9	Course to a fix	LIMFE (FAF (LNAV))	264,1	5,0	–	A2000+	–
10	Track to a fix	<u>RW24L</u> (MAPt (LNAV))	248,9	5,7	–	–	–
11	Course to a fix	<u>DB860</u>	248,8	–	–	A3000-	–
12	Direct to a fix	DB861	–	–	links	–	190-
13	Track to a fix	DB862	137,1	3,1	–	–	220-
14	Track to a fix	KLF (MAHF)	170,4	13,8	–	A5000	250-
15	Hindernisfreihöhen:						
	Luftfahrzeugkategorie	A	B	C	D	D _L	
	LNAV	580 (430)					–
	LNAV/VNAV	460 (311)	471 (322)	479 (330)	544 (395)	–.	

ee) In Nummer 4.2 Tabellenzeile 3 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „220-“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.1 Tabellenzeile 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 3 wird die Angabe „1150“ durch die Angabe „1140“ ersetzt.

bbb) In Satz 6 wird die Angabe „DB910“ durch die Angabe „DB910“ ersetzt.

bb) In Nummer 2.2 Tabellenzeile 1 Satz 3 wird die Angabe „1150“ durch die Angabe „1140“ ersetzt.

cc) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

aaa) Tabellenzeile 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 3 wird die Angabe „700“ durch die Angabe „840“ ersetzt.

bbbb) In Satz 6 wird die Angabe „DB960“ durch die Angabe „DB960“ ersetzt.

bbb) In Tabellenzeile 3 Tabellenspalte 7 wird die Angabe „A5000+“ durch die Angabe „A3000+“ ersetzt.

dd) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Tabellenzeile 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 3 wird die Angabe „700“ durch die Angabe „840“ ersetzt.

bbbb) Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Fehlanflugverfahren: wie in Nummer 3.1.“

bbb) Tabellenzeile 11 wird durch die folgende Tabellenzeile 11 ersetzt:

„11	Hindernisfreihöhen: wie in Nummer 3.1.“
-----	---

ee) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Tabellenzeile 1 Satz 6 wird die Angabe „DB860“ durch die Angabe „DB860“ ersetzt.

bb) In Tabellenzeile 8 Tabellenspalte 7 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „3000–“ ersetzt.

ff) In Nummer 4.2 Tabellenzeile 6 Tabellenspalte 7 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „3000–“ ersetzt.

gg) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

aaa) Tabellenzeile 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 3 wird die Angabe „1170“ durch die Angabe „1160“ ersetzt.

bbbb) In Satz 6 wird die Angabe „DB810“ durch die Angabe „DB810“ ersetzt.

bbb) In Tabellenzeile 4 Tabellenspalte 7 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „A4000+“ ersetzt.

ccc) In Tabellenzeile 6 Tabellenspalte 5 wird die Angabe „2,6“ durch die Angabe „–“ ersetzt.

ddd) In Tabellenzeile 8 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „250–“ ersetzt.

hh) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Tabellenzeile 1 Satz 3 wird die Angabe „1170“ durch die Angabe „1160“ ersetzt.

bbb) In Tabellenzeile 6 Tabellenspalte 7 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „A4000+“ ersetzt.

ccc) In Tabellenzeile 8 Tabellenspalte 5 wird die Angabe „2,6“ durch die Angabe „–“ ersetzt.

ddd) In Tabellenzeile 10 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „250–“ ersetzt.

eee) Tabellenzeile 11 wird durch die folgende Tabellenzeile 11 ersetzt:

„11	Hindernisfreihöhen: wie in Nummer 5.1.“
-----	---

5. In § 6 Absatz 5 Nummer 3 und 4 wird jeweils in Tabellenspalte 1 die Angabe „063°“ durch die Angabe „243°“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 8 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Tabellenzeile 2 Tabellenspalte 2 Satz 3 wird die Angabe „5200“ durch die Angabe „5300“ ersetzt.

bb) In Tabellenzeile 6 Tabellenspalte 7 wird die Angabe „A5200+“ durch die Angabe „A5300+“ ersetzt.

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Tabellenzeile 2 Tabellenspalte 2 Satz 3 wird die Angabe „600“ durch die Angabe „DB062“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Tabellenzeile 2 Tabellenspalte 2 Satz 3 wird die Angabe „600“ durch die Angabe „DB062“ ersetzt.

bbb) Tabellenzeile 4 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Tabellenspalte 7 wird die Angabe „A600+“ durch die Angabe „A600“ ersetzt.

bbbb) In Tabellenspalte 8 wird die Angabe „200–“ durch die Angabe „–“ ersetzt.

ccc) In Tabellenzeile 5 Tabellenspalte 8 wird die Angabe „–“ durch die Angabe „200–“ ersetzt.

d) In Absatz 10 Nummer 2 Tabellenzeile 2 Tabellenspalte 2 Satz 1 wird die Angabe „243°“ durch die Angabe „228,7°“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 2025 in Kraft.

Langen, den 23. September 2025

Der Direktor
des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung
Dr. Baumann